

Unterthauen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.**

(L. S.) **Napier.**

(L. S.) **Pommer Esche.**

(L. S.) **John Ward.**

(L. S.) **Philipsborn.**

(L. S.) **Delbrück.**